

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. Januar 2001

Sozialarbeit in der Abschiebungshaft Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen mit welchen Dienststellungen sind für die hauptamtliche Sozialarbeit in der Abschiebungshaft zuständig?
 - a) Wie viele Stunden Sozialarbeit wurden jeweils 1999 und 2000 geleistet (aufgelistet nach Kalendertagen pro Woche)?
 - b) Wo befindet sich jeweils der Arbeitsplatz?
 - c) Mit welchen Hilfsmitteln sind die Arbeitsplätze jeweils ausgestattet?
2. Welche zusätzlichen Ressourcen (Geld und Sachmittel) stehen den hauptamtlichen Sozialarbeiter/-innen zur Verfügung?
3. Wann, wo und mit welchem Aufgabenprofil wurde diese Stelle ausgeschrieben?
4. Welche Aufgabenbereiche gehören nach der Aufgabenbeschreibung zur hauptamtlichen Sozialarbeit?
5. Wie viele Stunden wurden für die einzelnen Bereiche bezogen auf die Gesamtarbeitszeit aufgewendet, wie zum Beispiel:
 - a) Zugang der Häftlinge zu rechtlicher Beratung: Wie wurde der Zugang gewährleistet?
 - b) Zugang der Häftlinge zu seelsorgerischer Beratung: Wie wurde dieser Zugang gewährleistet?
 - c) Informationsaustausch/Besprechungen mit den zuständigen Behörden (Ausländeramt, Bundesamt, Bundesgrenzschutz, Jugendamt, Gesundheitsamt usw.) mit den PGW-Bediensteten, mit den ehrenamtlichen Betreuer/-innen?
 - d) Hilfestellung bei Anträgen/Beschwerden: Welche Art von Hilfe wurde geleistet (Schreib- und Formulierhilfe; Botengänge o. ä.)?
 - e) Informationsaustausch/Besprechungen mit Familienangehörige/Freunde der betroffenen Abschiebungshäftlinge?

Dr. Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 20. Februar 2001

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Wie viele Personen mit welchen Dienststellungen sind für die hauptamtliche Sozialarbeit in der Abschiebungshaft zuständig?

a) Wie viele Stunden Sozialarbeit wurden jeweils 1999 und 2000 geleistet (aufgelistet nach Kalendertagen pro Woche)?

b) Wo befindet sich jeweils der Arbeitsplatz?

c) Mit welchen Hilfsmitteln sind die Arbeitsplätze jeweils ausgestattet?

Im Polizeigewahrsam der Polizei Bremen sind keine Personen beschäftigt, die hauptamtlich für die Sozialarbeit bei Abschiebungshäftlingen zuständig sind. Die Polizei Bremen beschäftigt mit durchschnittlich 21 Stunden pro Monat eine Person, die für die Abschiebungshäftlinge Einkäufe und Besorgungen erledigt. Eine Sozialarbeit im Sinne der Anfrage stellt dies jedoch nicht dar.

Ehrenamtliche Sozialarbeit wurde bis zum 15. Januar 2001 durch Mitarbeiter von „grenzenLOS“ geleistet, die nach eigenen Angaben dafür in der Woche 20 bis 25 Stunden aufrachten. Von diesem Verein ökumenischer Ausländerarbeit wurden wöchentliche Besuche (nach Bedarf auch zwei- bis dreimal wöchentlich) durchgeführt. Der Verein bemühte sich um täglichen Informationsaustausch mit Behörden und Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, aber auch mit Verwandten und Bekannten der Abschiebungshäftlinge.

Der Verein hat mit Schreiben vom 26. Januar 2001 mitgeteilt, dass er die ehrenamtliche Arbeit bis Ende März einstellen wird. Das Innenressort prüft deshalb zurzeit, wie groß der Bedarf an Sozialarbeit ist, auch im Hinblick darauf, dass die durchschnittliche Verweildauer der Abschiebungshäftlinge im Polizeigewahrsam etwa zwölf Tage beträgt und sich dort im Durchschnitt nur etwa zehn Personen aufhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Bediensteten des Polizeigewahrsams bei Schwierigkeiten und Problemen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, eine Lösung zu finden. Die soziale Betreuung der Abschiebungshäftlinge gehört zur Aufgabenbeschreibung der im Polizeigewahrsam eingesetzten Bediensteten.

Zu Frage 2.: Welche zusätzlichen Ressourcen (Geld und Sachmittel) stehen dem hauptamtlichen Sozialarbeiter/-innen zur Verfügung?

Beantwortet durch die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3.: Wann, wo und mit welchem Aufgabenprofil wurde diese Stelle ausgeschrieben?

Beantwortet durch die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 4.: Welche Aufgabenbereiche gehören nach der Aufgabenbeschreibung zur hauptamtlichen Sozialarbeit?

Beantwortet durch die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 5.: Wie viele Stunden wurden für die einzelnen Bereiche bezogen auf die Gesamtarbeitszeit aufgewendet, wie zum Beispiel:

a) Zugang der Häftlinge zu rechtlicher Beratung: Wie wurde der Zugang gewährleistet?

b) Zugang der Häftlinge zu seelsorgerischer Beratung: Wie wurde dieser Zugang gewährleistet?

c) Informationsaustausch/Besprechungen mit den zuständigen Behörden (Ausländeramt, Bundesamt, Bundesgrenzschutz, Jugendamt, Gesundheitsamt usw.) mit den PGW-Bediensteten, mit den ehrenamtlichen Betreuer/-innen?

d) Hilfestellung bei Anträgen/Beschwerden: Welche Art von Hilfe wurde geleistet (Schreib- und Formulierhilfe; Botengänge o. ä.)?

e) Informationsaustausch/Besprechungen mit Familienangehörige/Freunde der betroffenen Abschiebungshäftlinge?

Der stundenmäßige Aufwand für die Bearbeitung der einzelnen in den Unterfragen genannten Angelegenheiten wird nicht erfasst. Daher ist eine Beantwortung nicht möglich.

Eine anwaltliche Betreuung kann unter Berücksichtigung der geltenden Dienstanzweisung grundsätzlich jederzeit erfolgen. Auch die seelsorgerische Betreuung ist nach Terminabsprache immer möglich. Ferner können Abschiebungshäftlinge über die in den Zellentrakten installierten öffentlichen Telefone mit anderen Behörden,

ehrenamtlichen Betreuern oder sonstigen Personen Kontakt aufnehmen. Bei Bedarf wird eine Verbindung auch über die Bediensteten des Polizeigewahrsams hergestellt. Eine Hilfestellung bei Anträgen oder Beschwerden erfolgt durch ehrenamtliche Betreuer oder auch durch die beim Polizeigewahrsam eingesetzte Betreuungsperson, die mehrere Sprachen spricht. Auf Wunsch werden Abschiebungshäftlinge bei Anträgen oder Beschwerden auch durch Bedienstete des Polizeigewahrsams unterstützt. Der Informationsaustausch mit Familienangehörigen oder Freunden ist durch die öffentlichen Telefone jederzeit gegeben. Besuche sind nachmittags zwischen 14:30 Uhr und 18:30 Uhr möglich; eine Begrenzung des Personenkreises durch den Polizeigewahrsam erfolgt nicht.